



BVfB-Newsletter

Bundesverband freier Berufsbetreuer e.V.

Befreiung von der Umsatzsteuer und Erstattung für freie Berufsbetreuer

Vorsorgliche Geltendmachung der Befreiung beim Finanzamt



Ramona Möller
Dipl. Betriebswirtin (VWA)
2. Vorsitzende d. BVfB e.V.

Nach Art. 132 der 8. EU-Mehrwertsteuerrichtlinie sind nicht nur Betreuungsvereine, sondern auch selbständige Berufsbetreuer von der Umsatzsteuer auf ihre Vergütungen zu befreien. Diese Auffassung haben eine Reihe von Steuerberatern auf Fortbildungsveranstaltungen

vertreten. Letztlich muss der Bundesfinanzhof darüber entscheiden, weil nicht zu erwarten ist, dass der Gesetzgeber das Umsatzsteuergesetz entsprechend ändert. Der Bundesverband freier Berufsbetreuer (BVfB) führt ein Musterverfahren zur Feststellung der Umsatzsteuerbefreiung ab dem Jahr 2010 und der Erstattung der seit dem 1.7.2005 abgeführten Umsatzsteuer abzüglich abgezogener Vorsteuer.

Anträge auf Befreiung von der Umsatzsteuer und Erstattung stellen

Wir haben im Newsletter 1/2010 empfohlen, dass selbständige Berufsbetreuer bis zur Entscheidung der Finanzgerichte

- gegen die Heranziehung zur Umsatzsteuer Einspruch einlegen;
- die Aussetzung der Vollziehung offener Umsatzsteuerbescheide beantragen;
- die Rückzahlung der seit dem 1.7.2005 abgeführten Umsatzsteuer beantragen;
- gegen die absehbare Ablehnung der Rückzahlung ebenfalls Einspruch einlegen.



-> S. 2

Wenn die Einsprüche gegen die Ablehnungen der Feststellung der künftigen Umsatzsteuerfreiheit und der Erstattung abgeführter Umsatzsteuern eingelegt sind,

über die Vergütung gem. §§ 292, 168 FamFG ist umsatzsteuerrechtlich als „Rechnung“ gem. § 14 Abs. 1 UStG zu betrachten. Auf den Rat von Steuerberatern hin haben viele Berufsbetreuer, die keine Kleinunternehmer waren oder sind, in den Vergütungsanträgen ausdrücklich die Umsatzsteuer ausgewiesen.

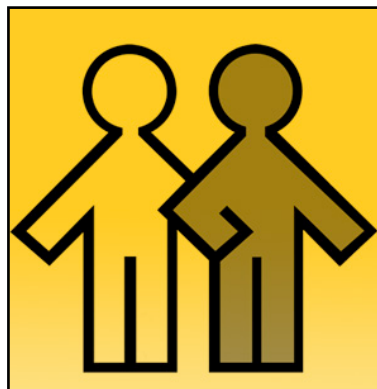
oder nicht.

Deshalb müssen die Berufsbetreuer, die

besteht auch noch keine Notwendigkeit, zur Fristwahrung selbst eine finanzgerichtliche Klage einzulegen.

Gesondert Umsatzsteuer ausgewiesen ?

Es besteht allerdings eine Besonderheit, die das Verfahren auf Erstattung der Umsatzsteuer verkomplizieren dürfte. Der Antrag an das Berufungsgericht auf Erlass eines Beschlusses



Dies ist zwar vergütungsrechtlich unnötig, weil gem. § 4 VBVG die Brutto-Stundensätze unabhängig vom umsatzsteuerrechtlichen Status des Antragstellers in fixer Höhe festgesetzt werden und es dem bearbeitenden Rechtspfleger gleichgültig ist, ob der Berufsbetreuer Umsatzsteuer abführt

verlangt werden.

--> S.3

Fristen und Hinweise zum Vorgang

Diese ist dann (mit Kopie des Rechnungskorrekturschreibens an das Betreuungsgerecht) gemeinsam mit dem Antrag auf Umsatzsteuererstattung dem Finanzamt vorzulegen.

Um die Irritation

Das heißt, es kann in diesem Fall kein Fristversäumnis eintreten.



Betreuer die auf den Vergütungsanträgen

Vergütungsanträgen ausgewiesen haben) aber auch, mit dem Finanzamt

Und nicht vergessen: solange die Umsatzsteuerbefreiung nicht bestands- oder rechtskräftig festgestellt wurde,

Vergütungsansprüche hat.

In den Fällen der

am 31.12.2010.

Möglicherweise gelingt es den Steuerberatern (der Berufsbetreuer, die die Umsatzsteuer auf den



BVfB Homepage

<http://www.vfbev.de/berufsbetreuer-berufsbetreuung-freiberufliche-betreuung-beratung/umsatzsteuerbefreiung>

Der TEXT ist nur im internen Mitglieder-Newsletter des BVfB voll lesbar. www.VfBeV.de

Weiterbildungstermine 1. Halbjahr 2010

Freitag, 29. Januar 2010 Frankfurt/M: "Aktuelle Probleme SGB II und XII"

Freitag, 05. Februar 2010 Potsdam: "Der verschuldete Betreute" Teil I

Freitag, 12. Februar 2010 Solingen: "Systematische Entschuldung" Teil II

Freitag, 12. Februar 2010 Leipzig: "Der verschuldete Betreute" Teil I

Freitag, 26. Februar 2010 Potsdam: "Systematische Entschuldung" Teil II

Impressum

Herausgeber

**Bundesverband freier
Berufsbetreuer e.V.**

Bundesgeschäftsstelle
Richard-Wagner Str. 52
10585 Berlin

eingetragen:

Registergericht Berlin
Charlottenburg
VR 26684B

Hinweis

Alle Angaben des BVfB-Newsletter
werden sorgfältig geprüft.

Wir können jedoch keine Gewähr
für die Richtigkeit übernehmen.

Postanschrift:

Bundesverband freier
Berufsbetreuer e.V.
Servicegeschäftsstelle
Sachsendorfer Str. 7 03051
Cottbus



info@vfbev.de



www.vfbev.de

Hotline

Mo-Do 09:00-16:30 Uhr
Fr 09:00-14:00 Uhr

Tel: 0355-5265547
Fax: 0355-5265549

Vorstand

Helge Wittrodt
1. Vorsitzender/GF

Ramona Möller
2. Vorsitzende

Hartmut Wunschel
Schatzmeister